

Bourgeoisie zu akzeptieren. Der von v. Liszt verwandte Begriff der „Rechtswidrigkeit“ verflüchtigt sich bei näherer Untersuchung, v. Liszt spaltete den Begriff der Rechtswidrigkeit in einen formellen und materiellen Teil. Formell rechtswidrig sei eine Handlung, wenn sie den Strafgesetzen des Staates widerspreche; materiell rechtswidrig sei die Handlung „als Angriff auf die durch die Rechtsnormen geschützten Lebensinteressen des einzelnen oder der Gesamtheit, mithin als die Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes“⁴¹. Ob die Verletzung oder Gefährdung dieses mysteriösen „Rechtsgutes“ materiell rechtswidrig sei, ergebe sich „trotz ihrer Richtung gegen rechtlich geschützte Interessen“ nicht aus dem Gesetz oder der Rechtsordnung selbst, sondern aus den „Zwecken der das Zusammenleben regelnden Rechtsordnung“⁴². Hier sind die ersten Keime zu finden, die Anwendung des Strafrechts auf solche Handlungen zu begrenzen, die den Zwecken der imperialistischen Bourgeoisie zuwiderlaufen, v. Liszt gab damit der Gerichtspraxis des bürgerlichen Deutschland einen Hinweis, wie sie den außergerichtlichen Terror, die Verbrechen der imperialistischen Bourgeoisie ungestraft lassen konnte.

Im einzelnen stellte er die Regel auf, daß eine Handlung, die ein richtiges Mittel zum richtigen Zweck ist, oder die dem Zweck des staatlich geregelten Zusammenlebens entspricht, rechtmäßig sei.⁴³

Die Konsequenzen dieser Theorie waren nicht zufällig, sondern beabsichtigt, wie v. Liszt selbst gestand. „Die Gefahr willkürlicher Entscheidung wird hier freilich schwer zu vermeiden sein.“⁴⁴

Als weiteres Merkmal des Verbrechens bezeichnete v. Liszt neben der Rechtswidrigkeit die „Schuldhaftigkeit“ der Handlung. Dabei löste er sich ebenso wie beim Begriff der Rechtswidrigkeit von den anerkannten bürgerlichen Gesetzmäßigkeitsprinzipien, die Feuerbach mit so großem Elan verteidigt hatte. Als Schuld im materiellen Sinne bezeichnete er „den aus der begangenen Tat erkennbaren Mangel der für das gesellschaftliche Zusammenleben erforderlichen sozialen Gesinnung“⁴⁵. Diese Schuldauflassung führt zum eigentlichen Kern der Lisztschen Verbrechenslehre. Das Wesen des Verbrechens bestand danach in der durch eine bestimmte Handlung dokumentierten — wie v. Liszt sich ausdrückt — „antisozialen“ Gesinnung. Während noch der Rechtspositivismus in der Tat, d. h. dem äußeren gesetzwidrigen Verhalten des Täters den Hauptgrund der Bestrafung sah, behandelte v. Liszt die Gesinnung als das Entscheidende. Dabei war er sich selbst über die reaktionärsten Konsequenzen seiner subjektivistischen Strafrechtsdoktrin, die in der Forderung nach „Proportionalität zwischen Strafe und verbrecherischer Gesinnung“ gipfelte, völlig im klaren:

„Ich muß zugeben, daß es vielleicht in der Konsequenz unserer Anschauung wäre, nur auf die Gesinnung Rücksicht zu nehmen, und nicht

⁴¹ a. a. O., S. 139.

⁴² a. a. O., S. 140 (Hervorhebung von uns. — D. Verf.).

⁴³ a. a. O., S. 141.

⁴⁴ ebenda.

⁴⁵ a. a. O., S. 158.